

## **Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 18.07.2025 (Az.182/6/Faulbrut Bad Dürkheim)**

Aufgrund Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016, Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018, Artikel 1 Nr. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 und §§ 1, 6, 24 und 37 Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 93) i. V. m. § 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 29. Juli 2024 (GVBl. 2024, 296) i.V.m. §§ 11 und 12 der Bienen-seuchenverordnung (BienSeuchV) in der Neufassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) erlässt die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als für den Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes sachlich und örtlich zuständige Behörde folgende

### **Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung:**

#### **1. Verfügung**

Die im nachfolgenden benannten 3 Sperrbezirke werden aufgehoben. Alle Anordnungen für den verbleibenden Sperrbezirk sind unverändert gültig.

#### **2. Gebietsfestlegung der aufgehobenen Sperrbezirke**

- 1.1. Im Umkreis von **1 Kilometer** um das Grundstück Flurstücksnummer 4619/21 Gemarkung Bad Dürkheim (Wasserwerk)
- 2.1. Im Umkreis von **1 Kilometer** um das Grundstück Am Schwabenbach 22, 67159 Friedelsheim
- 3.1. Im Umkreis von **3 Kilometer** um das Grundstück Flurstücksnummer 5502 Gemarkung Deidesheim (500 m östlich der L 527, mittig zwischen den Gemeinden Friedelsheim und Niederkirchen).

Die detaillierten Grenzen des verbleibenden Sperrbezirkes sind in einer Karte dargestellt, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

#### **3. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den ortsüblichen Bekanntmachungsorganen in Kraft.

#### 4. Begründung und rechtliche Würdigung

##### Sachverhalt:

Die amerikanische Faulbrut ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die nach den Vorgaben der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) bekämpft wird.

Am 17.07.2025 wurde im Landkreis Bad Dürkheim der Ausbruch der amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt. Mit Allgemeinverfügung vom 18.07.2025 wurden vier Sperrbezirke zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen festgelegt. Alle Bienenvölker in den Sperrbezirken wurden klinisch und durch Untersuchung von Futterkranzproben untersucht. Alle erkrankten Bienenvölker in den Sperrbezirken wurden entweder saniert oder getötet. In drei von vier Sperrbezirken wurden bei allen verbliebenen Völkern zwei Futterkranzproben negativ auf das Vorliegen von Sporen der amerikanischen Faulbrut untersucht. Damit können nach den Vorgaben der §§ 11 und 12 der BienSeuchV die Maßnahmen in diesen drei Sperrbezirken aufgehoben werden.

##### Rechtliche Würdigung:

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und verantwortliche Personen von Bienen im genannten Sperrbezirk. Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsvorgangsgesetz (VwVfg).

Nach den Vorgaben des § 12 BienSeuchV sind die angeordneten Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist. Diese gilt als erloschen, wenn alle Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind oder die an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt oder behandelt worden sind und die Untersuchung nach § 9 Abs. 2 BienSeuchV einen negativen Befund ergeben hat. Die Entseuchung ist durch einen amtlichen Tierarzt zu beaufsichtigen. Des Weiteren müssen die Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BienSeuchV einen negativen Befund ergeben haben. Nachdem aller Untersuchungsergebnisse vorliegen, sind drei der vier Sperrbezirke aufzuheben.

*Diese Allgemeinverfügung steht nach deren Veröffentlichung auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung Bad Dürkheim unter [www.kreis-bad-duerkheim.de](http://www.kreis-bad-duerkheim.de) zur Einsicht bereit.*

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der

Kreisverwaltung Bad Dürkheim  
Philipp-Fauth-Straße 11  
67098 Bad Dürkheim

erhoben werden.

67098 Bad Dürkheim, 16.06.2026  
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld  
Landrat

Anlage: Kartenauszug Sperrgebiet Amerikanische Faulbraut,  
Ausbruch 17.07.2025 in Leistadt

